



## **Empfehlungen zu Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)**

**Juni 2013**

---

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gestützt auf Art. 36 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) können Schülerinnen und Schüler nichtschweizerischer Nationalität in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes unterrichtet werden. Dieser Unterricht erfolgt durch die betreffenden Konsulate auf eigene Kosten. Die Schulträgerschaften der Volksschulen sind verpflichtet, nach Möglichkeit die für diesen Unterricht notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen. Ferner sind sie auch gehalten, die Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **2. Beschrieb**

In den HSK-Kursen erwerben die Schülerinnen und Schüler in ihrer Herkunftssprache gute Fähigkeiten nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Ausdruck. Sie erweitern ihre Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes, z.B. über Geschichte, Geographie, Feste, Musik und Tradition. HSK-Kurse leisten einen Beitrag zu einer ganzheitlichen Bildung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kulturen.

Eine wichtige Aufgabe der HSK-Kurse ist, die Schülerinnen und Schüler auf das Leben in zwei oder mehreren Kulturen vorzubereiten. Sie sollen fähig werden, sich in beiden Welten zu bewegen und zu behaupten. Dazu gehören das Verständnis für andere Kulturen, Mut zu Neuem, Toleranz und Flexibilität. Für eine allfällige Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in ihre Herkunftsländer zu einem späteren Zeitpunkt bringt der Besuch von HSK-Kursen nicht zu unterschätzende Vorteile. Die Lehrpläne der HSK-Kurse werden denn auch oft von den Trägerschaften mit den Schulbehörden im Herkunftsland abgestimmt.

Der Besuch der Kurse wird vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement empfohlen. Das Angebot ist jedoch freiwillig.

### **3. Trägerschaften**

Trägerschaften der HSK-Kurse stellen in der Regel die Konsulate oder Botschaften der Herkunftsländer fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler dar. Teilweise sind es auch private Vereine.

#### **4. Organisation**

Die Organisation der HSK-Kurse obliegt den Trägerschaften. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Kurse während 2 bis 4 Lektionen pro Woche. Nach Möglichkeit sollen die HSK-Kurse während des üblichen Unterrichtes stattfinden (Art. 36 Abs. 1 Schulverordnung).

#### **5. Unterrichtslokalitäten**

Die Schulträgerschaften haben für HSK-Kurse die Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 36 Abs. 2 Schulverordnung). Die Lehrpersonen der HSK-Kurse sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

#### **6. Anmeldeprozedere**

Die neu zugezogenen Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für die HSK-Kurse direkt bei den dafür gebildeten Trägerschaften oder über die Klassenlehrpersonen der Regelklassen und den Schulrat anmelden. Die Trägerschaften der HSK-Kurse informieren die Erziehungsberechtigten direkt über die Kurszeiten, -orte und Lehrpersonen wie auch über das allfällige Nichtzustandekommen von Kursen. Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuch und gilt bis zu einer Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Diese ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Trägerschaften der Kurse informieren die Klassenlehrpersonen der Regelklasse auf Anfang des Schuljahres über die definitive Organisation der Kurse (Klassen, Zeiten, Räume, Lehrpersonen).

#### **7. Lehrpersonen**

Die Wahl und Anstellung der Lehrpersonen für HSK-Kurse sind Sache der jeweiligen Trägerschaften der Kurse. Die Lehrpersonen für HSK-Kurse sind eingeladen, mit den Klassenlehrpersonen der Regelklassen und den Lehrpersonen für den Förderunterricht einen angemessenen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

#### **8. Beurteilung und Zeugniseintrag**

Der Besuch von HSK-Kursen kann im Zeugnis eingetragen werden. Die durch die Lehrpersonen der HSK-Kurse erteilte Beurteilung wird von den Klassenlehrpersonen der Regelklasse ins Zeugnis eingetragen. Den Klassenlehrpersonen der Regelschule wird empfohlen, die Meinung der Lehrpersonen der HSK-Kurse für die Gesamtbeurteilung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen.

## **9. Finanzierung**

Die Finanzierung der HSK-Kurse obliegt den Trägerschaften der HSK-Kurse (Art. 36 Abs. 1 Schulverordnung).